

Liebestätigkeit trug ganz den Stempel seines herrlichen Charakters, in dem sich Klugheit, Willenskraft, Gemütstiefe mit unver siegbarer Gottes- und Nächstenliebe zu einem harmonischen Bilde vereinigte. Es war die Liebestätigkeit eines wahrhaft heiligmäßigen Mannes.“

Das höchste Lob aus höchstem Munde ist wohl das Wort, das Papst Pius XI. über diesen edlen Priester in einer Audienz zu einem prominenten Bürger von Neuyork sagte: „*Vater Lukas ist der wohltätigste Mann der Welt*“ („Tabernakel und Fegfeuer“, Jännerheft 1928, S. 265). R. I. P.

Linz.

Dr. W. Grosam.

*II. (**Meßapplikation.**) Nachstehende Fragen wurden vorgelegt: Für welche Personen darf die heilige Messe aufgeopfert werden? Speziell: ist es erlaubt, für ein ungetauftes Kind zu applizieren? für einen Häretiker, Schismatiker, Türken, Juden, für einen verstorbenen Akatholiken, Apostaten? für einen lebenden, bzw. verstorbenen namentlich Exkommunizierten? für einen Verstorbenen, dem das kirchliche Begräbnis verweigert wurde?

Die allgemeinen Grundsätze gibt can. 809 und can. 2262 Cod. jur. can. Can. 809: „*Integrum est Missam applicare pro quibusves tum vivis, tum etiam defunctis purgatorio igne admissa expiantibus, salvo praescripto can. 2262, § 2, n. 2.*“ Letzterer Kanon besagt (§ 1): „*Excommunicatus non fit particeps suffragiorum*“; (§ 2): „*Non prohibentur tamen sacerdotes missam privatim ac remotō scandalo pro eo applicare, sed si sit vitandus, pro eius conversione tantum.*“ Darnach hat man zu unterscheiden: I. die applicatio pro vivis, II. die applicatio pro defunctis.

I. Für *Lebende* kann im allgemeinen die heilige Messe aufgeopfert werden, jedoch gibt es gewisse Beschränkungen. Für einen gewöhnlichen Exkommunizierten darf die heilige Messe nicht öffentlich dargebracht werden; für einen Vitandus überhaupt nur für seine Bekehrung. Da Schismatiker und Häretiker wenigstens pro foro externo als exkommuniziert anzusehen sind, gilt für dieselben das Gleiche. Die Gottesdienste an Staatsfesten in Staaten mit akatholischen Fürsten gelten als Gottesdienste pro felice regimine. Privatim darf der Priester für einen Exkommunizierten remotō scandalo die heilige Messe aufopfern; für einen Vitandus allerdings nur pro conversione. Was heißt aber privatim applicare? Der Kodex erklärt den Begriff nicht näher. Eine Entscheidung der Cong. Inqu. vom 7. April 1875 (*Gasparri, Fontes jur. can., IV, 357*) befaßte sich mit der Frage. Anfrage und Antwort lautet: I. „*An liceat missam offerre pro illis qui in manifesta haeresi moriuntur, praesertim quando huiusmodi applicatio nota esset?*“ II. „*An liceat etiam in casu,*

quo huiusmodi applicatio tantum sacerdoti et illi qui dat eleemosynam, nota esset. — Ad I et II negative.“

Aus dieser Entscheidung scheint zu folgen, daß nur dann die Applikation in unserem Falle gestattet ist, also eine privata applicatio vorliegt, wenn der Priester aus eigenem Antrieb, ohne von jemandem ersucht worden zu sein, für den vermeintlich bloß materiellen Häretiker eine heilige Messe aufopfert.

Die Frage ist nun, ob diese Entscheidung nach der Publikation des Kodex noch aufrecht zu erhalten ist. Ich habe mich in meinen „Grundzügen des Kirchenrechtes³“, S. 571 zwar für die Fortdauer dieser Kongregationsentscheidung ausgesprochen. Doch so weit ich sehe, sind die Autoren milderer Anschauung und verstehen unter publice applicare nur die öffentlich kundgemachte Applikation. Kardinal *Gasparri* nahm das erwähnte Dekret der C. Inquis. wohl in seine Quellensammlung auf, zitierte dasselbe aber weder zu can. 809 noch zu can. 2262. Tatsächlich hat ferner der Kodex die Wirkungen der Exkommunikation eingeschränkt. Derart entbehrt die mildere Anschauung nicht der Probabilität. — Für lebende Ungetaufte das heilige Meßopfer darzubringen, besteht merkwürdigerweise kein besonderes Verbot. Jedoch muß nach allgemeinen Grundsätzen wohl auch hier jedes Ärgernis vermieden werden. Vgl. auch die Entscheidung der C. Inquis. vom 12. Juli 1865 (*Gasparri*, *Fontes* IV, 260): „Utrum liceat sacerdotibus missam celebrare pro turcarum aliorumque infidelium intentione, et ab iis eleemosynam pro missae applicatione accipere. R. Affirmative, dummodo non adsit scandalum ac nihil in missa specialiter addatur et quoad intentionem constet nihil mali aut erroris aut superstitionis in infidelibus eleemosynam offerentibus subesse.“ Wie auch sonst, werden also auch hier die Häretiker u. s. w. strenger behandelt als die Ungetauften.

II. Für *Verstorbene* kann die heilige Messe aufgeopfert werden, wenn denselben das kirchliche Begräbnis nicht verweigert werden mußte, denn die heilige Messe für den Verstorbenen bildet ja einen Bestandteil des Begräbnisses (can. 1204, 1239, 1241). Es darf also für verstorbene Ungetaufte, Apostaten, Häretiker, Schismatiker, überhaupt für jene, denen nach can. 1239 und 1240 das kirchliche Begräbnis verweigert wurde, die heilige Messe öffentlich nicht dargebracht werden (Kanon 1241). Auch verstorbene Landesherren machen keine Ausnahme. Vgl. Breve Gregor XVI., 13. Februar und 9. Juli 1842 (Archiv f. k. K. R., 9, 1863, 4. Lief., 10, 387 f.). Da can. 1241 von publica officia spricht, scheint eine applicatio privata im oben angegebenen Sinne für den verstorbenen Akatholiken nicht unerlaubt zu sein. Für Kinder, welche ohne Taufe gestorben sind, hat die Applikation keinen Sinn, da sie nicht in das Fege-

feuer kommen und ihr Zustand keine Veränderung mehr erfahren kann (Albert *Blat*, Comment. Cod. j. c. III, 1924, 120). Catechumeni, d. h. solche, welche in Vorbereitung auf die Taufe sich befinden, aber tatsächlich vor Empfang der Taufe sterben, können (wohl wegen der Begierdtaufe) den Getauften gleichgestellt werden (can. 1239, § 2).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

*III. (**Bination.**) Ein Pfarrer hat die Erlaubnis und Pflicht, jeden Sonn- und Feiertag zu binieren. Es sind nur stille heilige Messen. Nach dem Evangelium predigt er jedesmal. Während er nun einmal bei der Predigt der zweiten heiligen Messe ist, tritt ein durchreisender fremder Priester in die Kirche mit der Bitte, zu zelebrieren. Der Pfarrer sagt sich, jetzt dürfe er nicht weiter binieren, geht von der Kanzel in die Sakristei, holt den Kelch vom Altar und läßt den fremden Priester die heilige Messe lesen. Hat er richtig gehandelt?

Der can. 806, § 2 regelt die Bination: „Hanc tamen facultatem impetriri nequit Ordinarius, nisi cum prudenti ipsius iudicio propter penuriam sacerdotum die festo de praecepto notabilis fidelium pars missae adstare non possit.“ Wäre der fremde Priester schon, bevor der Pfarrer die zweite Messe begonnen hat, in die Sakristei gekommen und hätte er um die Erlaubnis zur Zelebration gebeten, so bestünde kein Zweifel, daß der Pfarrer nicht hätte binieren dürfen. In diesem Falle würde die Bedingung des Kanon, die penuria sacerdotum, nicht zutreffen. Nun ist aber die Binationsmesse schon begonnen und bis zum Evangelium einschließlich gelesen. Eine begonnene Messe soll ohne wichtigen Grund nicht abgebrochen werden. Theoretisch läßt sich das Vorgehen des Pfarrers vielleicht verteidigen, da er ja die eigentliche Opferhandlung noch nicht begonnen, sondern erst die Vormesse gelesen hat. Ich würde es aber nicht nur für erlaubt, sondern für richtiger halten, daß der Pfarrer seine Messe trotz der Anwesenheit des fremden Priesters fortsetzt, zumal wenn zu besorgen ist, daß das Abbrechen der Messe beim Volke Aufsehen und Gerede verursachen könnte.

Graz.

J. Köck.

*IV. (**Austeilung der heiligen Kommunion nach einem Exequienamte.**) Pfarrer Petrus hält ein Requiem. Nach dem Seelenamt begibt er sich an die Tumba zum Libera hinter der Kommunionbank. Nach beendetem Libera will jemand kommunizieren. Pfarrer Petrus legt nur den Rauchmantel ab, behält die schwarze Stola bei und teilt die Kommunion aus. Als Grund, die Stola nicht zu wechseln, gibt er an, daß das Libera zum Seelengottesdienst gehöre. Hat er recht gehandelt?